

**Gesetzesentwurf**  
der Abgeordneten [xxxx]

Entwurf eines Gesetzes hinsichtlich der Verbringung und Speicherung von Kohlendioxid in Grund und Boden und Untergrund

A. Problem

Die EU-Richtlinie EU - Richtlinie 2009/31/EG 26 vom 23. April 2009 verpflichtet die Mitgliedsstaaten die Frage der Verbringung von Kohlendioxid im Rahmen einer Speicherung zu regeln. In Artikel 4 Abs. 1 ist formuliert: "Die Mitgliedstaaten behalten das Recht, die Gebiete zu bestimmen, aus den gemäß dieser Richtlinie Speicherstätte ausgewählt werden können. Dazu gehört auch das Recht der Mitgliedsstaaten, keinerlei Speicherung auf Teilen oder auf der Gesamtheit ihres Hoheitsgebietes zuzulassen."

Durch Abscheidung von Kohlendioxid bei der Energiegewinnung aus der Verbrennung von Kohle und dessen Verbringung in Grund und Boden bzw. Untergrund sollen die Kohlendioxid Emissionen verringert werden.

Dieser Ansatz berücksichtigt zunächst nicht, dass die Abscheidung und Verpressung wiederum Energie erfordert, so daß sich der **Aufwand um 1/3** erhöht. D. h, daß sich einerseits der Verbrauch der Naturressourcen um ein Drittel erhöht. Zum anderen ist die Gewinnung und der Transport der zusätzlichen Kohle mit einem erhöhten Kohlendioxid- und Schadstoffausstoß verbunden.

Weiterhin wird nicht berücksichtigt, daß im Rahmen der Abfallbeseitigung das Kohlendioxid auf eine Konzentration von maximal 95 % großtechnisch abscheidbar ist und demnach wenigsten 5 % **Beimengungen** in Form von Schwermetallen und Schwefeloxid enthalten sind. Allein bei Feldversuchen auf bewohnten Gebieten mit einem Verpressungsvolumen von 100.000 t sind damit 5.000 t Beimengungen enthalten. Für die Altmark wird beispielsweise nach einem kurzen Feldversuch ein Verpressungsvolumen von 22 Millionen t in Betracht gezogen. Dies beinhaltet Beimengungen von

1.1 Millionen t hochgiftiger Schadstoffe als Sondermüll.

Schließlich ist zu berücksichtigen, daß bei der Einbringung hochkonzentriertem Kohlendioxids in alte Erdgaslagerstätten z.B. in der Altmark in Verbindung mit dem Lagerstättenwasser und den dort bereits enthaltenen Schwermetallen, vor allem Quecksilber, ein **schwermetallhaltiges aggressives Säuregemisch** entstehen würde. Dieses kann dann durch die Formationen und Risse Leckagewege öffnen, zumal der Druck im Verlaufe des Verpressungsvorganges stetig zunimmt und damit geologische Veränderungen zu bewirken vermag.

Die Verbringung des giftigen Kohlendioxidgemenges in den Untergrund zugleich verbunden mit Druckerhöhungen birgt die Gefahr in sich, daß das **Grundwasser mit Schwermetallen** kontaminiert wird. Die Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe werden in ihrer Existenzgrundlage und ihrem Eigentum gefährdet, da sie sauberes Wasser für ihre Produktion benötigen. Für die Bürger müßte über weite Wege Trinkwasser herangeführt werden, was zu einer Wasserverknappung und enormen -verteuerung führt.

Es entsteht die Gefahr **konzentrierten oder diffusen Austritts** von ungelöstem Kohlendioxid aus dem Speicherbereich im Grund und Boden über Leckagewege sowie beim Prozeß der Abscheidung, des Transportes und der Verbringung. Ein Gemisch von ca. 8 % Kohlendioxid in der Luft wirkt auf Menschen in einer Einwirkungszeit von ca. 30 bis 60 Minuten tödlich. Diese lebensvernichtende Gemisch ist nicht riech- oder anderweitig wahrnehmbar. Davon können eine Vielzahl von Menschen betroffen sein.

Der **Katastrophenschutz** ist bei einem unkontrollierten Kohlendioxidaustritt nicht gewährleistet. Ärzte und Einsatzkräfte benötigen zeitlich langwirkende Sauerstoffgeräte für ihre eigenes Überleben im Einsatz, die nicht vorhanden sind. Verbrennungsmotoren werden funktionslos, so daß mit der herkömmlichen und verbreiteten Technik ein Katastropheneinsatz nicht stattfinden kann.

Für die Bürger in einem Verpressungsgebiet ergeben sich Gefahren für Leben und Gesundheit bei Leckagen. Dies ist ein verfassungswidriger Eingriff in das Recht eines jeden Menschen auf Leben und Gesundheit (Art. 2 Abs. 2 GG). Gefahren bestehen auch darin, daß ganze Regionen unbewohnbar werden, was für die Eigentümer von Grund und Boden, Betrieben und eigenbewohnten Häusern nicht hinnehmbar ist und einen

Verstoß gegen das verfassungsmäßige Eigentumsrecht beinhaltet (Art. 14 Abs. 1 GG).

Die Auswirkungen und gravierenden Risiken sind bereits für die gegenwärtigen Generationen gegeben. Den kommenden Generationen hinterlassen wir in nicht einmal einer Menschengeneration ein großräumiges und langwirkendes Abfallproblem.

Schließlich wird durch weitere Kohleverstromung und deren Ausbau die Forschung, Entwicklung und der Einsatz von Techniken **umweltverträglicher Energiegewinnung** behindert. Die Kräfte und Mittel würden nicht in ausreichendem Maße für zukunftsweisende Technologien zur Verfügung stehen.

Dagegen kann die Forcierung von Technik und Produktion umweltverträglicher Energiegewinnung eine Standortstärkung für die BRD bewirken. Im Rahmen einer Rüstungskonversion würde gerade hier ein umfassendes Betätigungsfeld gestärkt.

Schließlich würde der **Zusatzaufwand** bei der Kohleverstromung für die Abscheidung, Transport und Speicherung des CO<sub>2</sub> sowie der erhebliche Mehraufwand an Rohstoff, die Kosten der Energieabnahme für Bürger, Betriebe und Industrie massiv verteuern und die Stromkosten nahezu verdoppeln.

## B. Lösung

Eine Kohlendioxidverpressung und Speicherung wird nicht zugelassen.

## C. Alternativen

Keine

## D. Kosten

Keine.

Vielmehr lassen sich Steuergelder der BRD und der EU einsparen und für

die Erforschung und Förderung umweltverträglicher Energiegewinnung freisetzen.

## **Entwurf eines Gesetzes zur Verbringung und Speicherung von Kohlendioxid in Grund und Boden und Untergrund**

Der Bundestag hat folgendes Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

In Umsetzung der EU - Richtlinie 2009/31/EG 26 wird die Verbringung und Speicherung von Kohlendioxid in Grund und Boden sowie Untergrund untersagt.

### Artikel 2

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den [xxxx]

[Abgeordnete und Fraktion]

[[[[Stand 07. 11. 2010]]]]